

Trägervertrag

zwischen

der Stadt Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
vertreten durch Bürgermeisterin Frau Marion Weike und Herrn Verwaltungsfach-
wirt Guido Neugebauer

- nachfolgend Stadt

und

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband NRW, vertreten durch den Landes-
vorstand, Siegburger Straße 197, 50679 Köln

- nachfolgend Träger

§ 1

Träger der Kindertagesstätte

Der Träger verpflichtet sich ab dem 1.8.2018 die noch zu errichtende Kindertagesstätte in Werther mit drei Gruppen betreiben.

§ 2

Aufgaben und Aufnahmevorrang

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung nach dem Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz), in der Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht im Rahmen von Tagesstättengruppen betreut, gefördert, erzogen und gebildet werden.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Wertheraner Kinder in die Tageseinrichtung aufzunehmen. Bei freien Platzkapazitäten werden vorrangig Kinder aufgenommen, von denen mindestens ein Elternteil in Werther (Westf.) arbeitet.
- (3) Die Aufnahme- und Anmeldetermine werden in einvernehmlicher Absprache mit den übrigen im Stadtgebiet vorhandenen Trägern von Kindertageseinrichtungen festgelegt

§ 3

Erstattung des Trägeranteils

- (1) Die Stadt übernimmt für die 3-gruppige Tageseinrichtung für Kinder den Trägeranteil gem. § 20 Abs. 1 KiBiz, wobei die Vertragsparteien davon ausgehen, dass der Träger nach § 20 Abs. 1 S. 2 KiBiz vom Kreisjugendamt bezuschusst wird.

§ 4 Abrechnung des Trägeranteils

- (1) Der von der Stadt zu begleichende Trägeranteil wird auf der Basis des jährlichen Bewilligungsbescheids des Landesjugendamtes finanziert und nachträglich aufgrund des endgültigen Kostenfestsetzungsbescheids des Landesjugendamtes abgerechnet. Der Träger hat dem Landesjugendamt zeitnah nach Abschluss des Abrechnungsjahres die erforderlichen Unterlagen für die Erstellung des Kostenfestsetzungsbescheids vorzulegen, spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres. Sowohl der Bewilligungsbescheid als auch der Festsetzungsbescheid sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen ab Eingang beim Träger zuzuleiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Abrechnung des Trägeranteils die entsprechenden Unterlagen beim Träger einzusehen.
- (4) Die Stadt Werther gewährt dem Träger jeweils zum Quartalsbeginn im Voraus Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % der Gesamtjahressumme des Trägeranteils. Überzahlungen werden zum nächsten auf die Bewilligung folgenden Termin verrechnet; dies gilt in gleicher Weise für Nachforderungen.

§ 5 Mitwirkung / Beteiligung der Stadt

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Stadt in allen bedeutsamen Angelegenheiten des Betriebes der Tageseinrichtung frühzeitig zu informieren und zu beteiligen (Konsultationspflicht); hierzu gehören insbesondere
 - a) interne/strukturelle Veränderungen im Rahmen des Betriebes der Kindertageseinrichtung,
 - b) Anmelde-/Aufnahmeverfahren (Wartelisten, soziale Härtefälle, Aufnahme auswärtiger Kinder),
 - c) personelle Veränderungen bei den pädagogischen Fachkräften,
 - d) Änderungen in der Zusammensetzung der nach dem Kinderbildungsgesetz vorgeschriebenen Gremien
 - e) beabsichtigte Ausbau-/Erweiterungsmaßnahmen.
- (2) Der Träger der Tageseinrichtung räumt der Stadt das Recht ein, in den Rat der Tageseinrichtung zwei stimmberechtigte Vertreter/-innen (als vom Träger bestellte Mitglieder) zu entsenden. Für diese ordentlichen Mitglieder im Rat der Tageseinrichtung können Stellvertreter/-innen entsandt werden. Die Bestellung der Vertreter/-innen der Stadt erfolgt durch den Rat der Stadt.
- (3) Von den Sitzungen des Rates der Tageseinrichtung erhält die Stadt unverzüglich eine Ausfertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Der Träger und die Stadt verpflichten sich, mögliche Zweifelsfragen und Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, in einvernehmlicher Absprache zu regeln.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten erfolgt eine vermittelnde Beteiligung des Jugendamtes des Kreises Gütersloh, sofern eine einvernehmliche Regelung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung nicht erzielt werden kann.

§ 7 Vereinbarungslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.8.2018 in Kraft. Der Vertrag wird für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt wird. Im Interesse der ordnungsgemäßen Fortführung des Betriebes der Tageseinrichtung tritt die Wirkung einer derartigen Kündigung erst zum Ende des laufenden Kindergartenjahres ein.

§ 8 Vertragserfüllung, vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Kommt eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag in angemessener Frist trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht nach, ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrages möglich. Für diesen Fall wird vereinbart, vor Ausspruch der Kündigung das Kreisjugendamt vermittelnd einzuschalten.
- (2) Ist auch nach vermittelnder Beteiligung des Kreisjugendamtes eine Einigung nach Abs. 1 nicht mehr erzielbar, ist die außerordentliche Kündigung in schriftlicher Form von einem Vertragspartner auszusprechen und der zu kündigenden Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die außerordentliche Kündigung wirkt mit Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres, in welchem sie ausgesprochen worden ist.
- (3) Der Vertrag kann durch den Träger bei nachgewiesener, unverschuldeter Unwirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf des nächsten Kindergartenjahres gekündigt werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die KiBiz Pauschalen so lange nicht auskömmlich sind, dass gebildete Rücklagen verbraucht sind und die Kreditaufnahme gem. § 20 KiBiz für mehr als zwei Jahre anhält.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages wird die Stadt in den Mietvertrag über die Kindertagesstätte ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Trägervertrages eintreten. Der Mietvertrag ist als Anlage dem Trägervertrag beigefügt. Änderungen des Mietvertrages sind mit der Stadt vor Abschluss des Änderungsvertrages abzustimmen. Die Stadt haftet gegenüber dem Vermieter nicht für Ansprüche, die vor Übernahme des Vertrages durch die

Stadt entstanden sind. In dem Mietvertrag ist eine Regelung enthalten, dass die Stadt berechtigt ist, die Kindertagesstätte selbst oder durch einen von ihr im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt vorgeschlagenen Träger weiterzuführen.

§ 9 Änderungen der Vereinbarung

- (1) Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.